

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 30. November 2010

## Wahlempfehlung und Kollegialprinzip

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2011

Meinrad Gschwend-Altstätten bezieht sich in der Einfachen Anfrage vom 30. November 2010 auf die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Regierung vom 28. November 2010 und auf die in Inse-  
raten enthaltenen Wahlempfehlungen amtierender Regierungsräte. Er will von der Regierung wissen, wie solche Wahlempfehlungen mit dem Kollegialprinzip zu vereinbaren sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Kollegialprinzip ist in Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) festgehalten. Nach dieser Bestimmung fasst und vertritt die Regierung ihre Beschlüsse als Kollegium. Das Kollegialprinzip ist zudem in Art. 12 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) verankert.

Der Begriff des Kollegialprinzips bezeichnet eine Organisationsform, in der die Entscheidungen eines Staatsorgans von einer Mehrzahl von Personen getroffen werden, die in rechtlicher und sachlicher Gleichordnung nebeneinander stehen und gesamthaft ein einheitliches Staatsorgan bilden. Ihre Entscheidungen werden nicht den einzelnen Mitgliedern des Gremiums, sondern dem Gremium insgesamt zugerechnet. Wesentliches Merkmal des Kollegialprinzips ist demnach, dass das entscheidende Organ nach aussen geschlossen als Einheit handelt und auftritt (vgl. Bericht der Regierung «Das Kollegialprinzip im Kanton St.Gallen» vom 18. August 1992 [22.92.07] sowie Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission für die neue Verfassung des Kantons St.Gallen vom 19. Dezember 1999, ABI 2000, 165 ff., 340).

In der Geschäftsordnung der Regierung (sGS 141.2; abgekürzt GeschO) ist die Beschlussfassung der Regierung umschrieben. In Art. 17 Abs. 1 wird in Übereinstimmung mit dem Kollegialprinzip festgelegt, dass jedes Mitglied der Regierung die Beschlüsse mitträgt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Kollegialprinzip bezieht sich grundsätzlich auf Beschlüsse, die im Regierungsgremium gefasst werden. Es bezieht sich nicht auf Sachgeschäfte oder Themen, die nicht Gegenstand einer Sitzung der Regierung waren. Regierungsmitglieder haben das Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 16 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV). In sogenannten «besonderen Rechtsverhältnissen» kann es sich rechtfertigen, die Meinungsäusserungsfreiheit einzuschränken. Nach Lehre und Praxis sind Behörden und Beamte durch die Treuepflicht – sowie aufgrund von Dienstpflichten und Amtsgeheimnis – in der Ausübung der Freiheitsrechte gewissen Einschränkungen unterworfen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/St.Gallen 2006, Rz 1579). Verletzt ein Regierungsmitglied weder das Amtsgeheimnis noch die Treuepflicht oder die Grundsätze, die aus dem Kollegialprinzip fliessen, ist das Recht auf freie Meinungsäusserung nicht eingeschränkt.

Regierungsrätinnen und Regierungsräte sind immer auch Politikerinnen oder Politiker sowie Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher. Eine freie Meinungsäusserung – sei es in Form von Wahlempfehlungen oder als Stellungnahme zu verschiedenen Sachfragen – ist nötig und wird von der Öffentlichkeit als politische Stellungnahme von ei-

nem gewählten Regierungsmitglied auch erwartet. Die Regierung hat im November und Dezember 2010 in ihren Antworten auf die Interpellation 51.10.63 «Teilnahme von Mitgliedern der Regierung an Werbekampagnen» sowie auf die Einfache Anfrage 61.10.29 «Kampagnenauftritt von Regierungsmitgliedern» darauf hingewiesen, dass ausgewiesene Anliegen durch öffentliches Engagement ihrer Mitglieder zu unterstützen sind und dass es der Praxis entspricht, dass sich die Regierung oder deren Mitglieder im Vorfeld von Abstimmungen engagieren.

2. Voraussetzung für ein Regierungsamt ist die Bereitschaft, sich an die Grundsätze des Kollegialprinzips zu halten. Die einzelnen Mitglieder müssen eine spezifische Kollegialfähigkeit wie Kompromissbereitschaft und Konsensfähigkeit mitbringen. Sie müssen in der Lage sein, Konflikte und Meinungsdivergenzen konstruktiv auszutragen, und pflegen einen fairen Verhandlungsstil. Die Regierung hält an diesen Grundsätzen fest, welche eine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit begünstigen. Den Mitgliedern der Regierung ist bewusst, dass ein Regierungskollegium dann durchsetzungsfähig ist, wenn es bestrebt ist, geschlossen aufzutreten. Das Klima in der Regierung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass einzelne Mitglieder abweichende politische Meinungen vertreten oder sich bei Wahlen engagieren.
3. Die Regierung sieht keinen Grund dafür, dass ihre Mitglieder generell auf die Freiheit persönlicher Wahlempfehlungen verzichten sollen.
4. Siehe Punkt 3.